

Satzung der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) für die Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen

Bekanntmachung der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 27. Januar 2010

gemäß § 43 des Rundfunkgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (RundfG M-V) vom 20. November 2003 (GVOBl. M-V S. 510), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes vom 21. Dezember 2009 (GVOBl. M-V 2010 S. 2 ff.)

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für die Durchführung zeitlich befristeter Pilotprojekte sowie für Betriebsversuche mit neuen Techniken und Programmen.
- (2) Pilotprojekte und Betriebsversuche dienen der Beförderung und Entwicklung bzw. der Erprobung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken oder Programmformen oder beider Projektelemente zusammen.

§ 2

Projektmitwirkung der MMV

Zur Beförderung und Entwicklung neuer Techniken oder Programme kann die MMV an Pilotprojekten oder Betriebsversuchen mitwirken. Die Projektmitwirkung erfolgt dadurch, dass die MMV auf Beschluss des MAMV das Pilotprojekt oder den Betriebsversuch entweder selbst oder zusammen mit einem Projektträger durchführt oder die Projektteilnehmer finanziell unterstützt.

§ 3

Bekanntmachung und Festlegung der Projektbedingungen

- (1) Die beabsichtigte Durchführung eines Pilotprojektes oder Betriebsversuches kann die MMV unter Angabe der Projektmerkmale, der Projektdauer und des Verbreitungsgebietes (Projektbedingungen) im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.
- (2) In den Projektbedingungen sind insbesondere folgende Merkmale festzulegen:
1. Gegenstand und Ziel des Pilotprojektes oder Betriebsversuches,
 2. Übertragungskapazitäten,
 3. Projektgebiet,
 4. Projektdauer,
 5. Art und Umfang der Förderung des Projektes durch die MMV,
 6. Bewerbungsfrist,
 7. Abschlussbericht.

§ 4

Zulassung und Zuweisung

Für die Zulassung und Zuweisung gilt das Verfahren der §§ 6 ff. RundfG M-V entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ) für die Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen vom 26. Mai 2004 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 648) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2010 S. 63